

## Sitzungsvorlage

Nr. 2018/943

### Beschlussvorlage

<b>Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) an die Breitband Gesellschaft Lüchow-Dannenberg mbH</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------

Ausschuss für Finanzen und Controlling	13.06.2018	TOP
Kreisausschuss	18.06.2018	TOP
Kreistag	25.06.2018	TOP

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. die Betrauung der Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg mit dem als Anlage beigefügten öffentlichen Auftrag mit den darin beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.
2. die Verwaltung zu ermächtigen, redaktionelle Anpassungen an dem Vertrag vorzunehmen, wenn diese erforderlich werden, soweit diese den wesentlichen Inhalt des Beschlusses nicht verändern.

### Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 die Übernahme der Aufgabe des Breitbandausbaus von den kreisangehörigen Gemeinden beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss über die Gründung der Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg mbH gefasst, der die Aufgabe des Breitbandausbaus übertragen wurde.

Am 27.02.2017 hat der Kreistag außerdem beschlossen, dass der Landkreis die Vor- und Zwischenfinanzierung des Ausbaus des Breitbandnetzes übernimmt.

Im Zuge der Umschreibung des Förderbescheides vom Landkreis auf die Breitband GmbH fordert der Fördermittelgeber die Vorlage einer öffentlichen Betrauung der GmbH mit den Aufgaben des Breitbandausbaus.

Um den Vorgaben der Fördermittelgeber gerecht zu werden und im Hinblick auf eine mögliche Beihilfe-problematik Rechtssicherheit zu erlangen, wird dem Kreistag der Betrauungsakt zum Beschluss vorgelegt, obwohl die inhaltlich notwendigen Beschlüsse bereits gefasst wurden.

Grundsätzlich ist die Gewährung von staatlichen Beihilfen an private Unternehmen nach geltendem Europarecht unzulässig. Allerdings gibt es Beihilfen, die mit dem Binnenmarkt vereinbar sind und die nach Genehmigung der EU (Notifizierung) gewährt werden dürfen.

Eine wichtige Ausnahme von der Notifizierungspflicht besteht im Bereich der sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI). Die EU-Kommission geht dabei davon aus, dass bestimmte DAWI nur erbracht werden, wenn den ausführenden Unternehmen ein Ausgleich gewährt wird (z.B. durch direkte Zuschüsse, Bürgschaftsgewährung bzw. verbilligte Darlehen etc.). Die Erbringung dieser Dienstleistung wäre andernfalls unrentabel und für private Anbieter unattraktiv.

Mit dem für das Ausbauggebiet festgestellten Marktversagen ist die fehlende Rentabilität nachgewiesen.

Um bei derartigen Beihilfen von der Notifizierungspflicht befreit zu sein, müssen drei Kriterien erfüllt sein:

#### **1. Betrauungsakt:**

Das Unternehmen muss mit der Erbringung der DAWI betraut werden. Die Betrauung bedarf zu Nachweiszwecken der Schriftform (z.B. öffentlich-rechtlicher Vertrag).

**2. Ausgleichsparameter:**

Die Ausgleichsparameter müssen objektiv und transparent vorgegeben werden. Es dürfen nur Kosten berücksichtigt werden, die unmittelbar mit der Erbringung der DAWI im Zusammenhang stehen.

**3. Vermeidung von Überkompensation:**

Der Ausgleich darf das Unternehmen lediglich in die Lage versetzen, die geforderte Dienstleistung erfüllen zu können. Ein angemessener Gewinn (wie es bei der LSE vereinbart ist) darf gewährt werden. Die Ausgleichsleistung darf nicht mehr als 15 Mio. EUR/Jahr betragen, zudem soll die Betrauung des Unternehmens auf max. 10 Jahre beschränkt sein (in Ausnahmefällen wie z.B. bei längerer Abschreibungsdauer ist auch ein längerer Zeitraum möglich).

Der Vertrag ist mit der Breitband GmbH abgestimmt. Er wurde im Vorhinein von den Rechtsanwälten Heuking, Kühn, Lühr, Wojtek, Frankfurt/Main, rechtlich geprüft.

**Anlagen:**

- Betrauungsakt des Landkreises Lüchow-Dannenberg an die Breitband GmbH

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

---